



Hadamarer

Anzeiger

(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Nr. 3.

Samstag den 17. Januar 1915.

17. Jahrgang.

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Samstags in Verbindung mit einer kleinen Sonntagsbeilage und kostet pro Monat für Stadtabonnenten 30 Pfennige, incl. Bongerlohn und Zustellung. Einzelhefte 1 Mark, incl. Postaufschlag. Man abonniert bei der Expedition, ansonsten bei den Wandbrieftträgern oder bei der nächst gelegenen Postanstalt. Inverale die 4gelpost-Verordnung, Seite 12 Bfg. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörter, Hadamar.

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehrlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehrlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2

Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis

zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehrlartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4

Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffel verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens 30 Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl

bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreißig Gewichtsteilen vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehrlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9

Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backwaren dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Unser tägliches Brot.

Nach den Vorschriften über die Bereitung von Backware, die der Bundesrat am 5. Januar erlassen hat, und die am 15. Januar in Kraft treten, dürfen in Zukunft nur noch drei Sorten von Backware hergestellt werden, nämlich Roggenbrot, Weizenbrot und Kuchen.

Roggenbrot.

Zum Roggenbrot dürfen in Preußen Weizenmehl und Roggenauszugsmehl überhaupt nicht verwendet werden, dagegen muß zu allem Roggenbrot außer dem Roggenmehl auch — und zwar mindestens in dem in § 5 der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. genau bestimmten Verhältnis — Kartoffel, Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot verwendet werden. Der Kartoffelzusatz kann aus Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärkemehl, gequetschten oder geriebenen Kartoffeln bestehen.

Roggenbrot, das Kartoffel oder die anderen genannten Zusätze nur in der vorgeschriebenen Mindestmenge enthält, kann ohne weitere Bezeichnung abgegeben werden. Roggenbrot, das mehr Kartoffel- oder andere zulässige Zusätze enthält, ist mit dem Buchstaben K zu bezeichnen. Werden mehr als 20 Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärkemehl oder Gerstenmehl usw. verwandt, so muß das Brot mit den Buchstaben K K. bezeichnet werden. Die Zusätze sollen in erster Linie dazu beitragen, daß aus dem vorhandenen Roggenmehl mehr Brot hergestellt werden kann, also die vorhandenen

Brotvorräte „strecken“. Wenn auch das Brot mit stärkerem Zusatz sich nicht billiger stellen sollte, so ist es doch die vaterländische Pflicht der gesamten Bevölkerung, daß sie nur K. K.-Brot oder doch wenigstens K.-Brot kauft, und der Bäcker, daß sie nur solches Brot herstellen. Wenn sich die nötige Menge von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, oder Kartoffelstärkemehl nicht beschaffen läßt, sind gequetschte oder geriebene Kartoffeln, die in jeder Bäckerei bereitet werden können, zu verwenden.

Roggenbrot kann in jeder beliebigen Form und Größe gebacken werden. Die Zusammensetzung muß aber stets dieselbe sein. Auch das kleinere Roggengetrad hat daher mindestens den vorgeschriebenen Kartoffelzusatz zu enthalten und es darf dazu kein Weizenmehl und kein Roggenauszugsmehl, das in Preußen übrigens nicht hergestellt werden darf, verwendet werden.

Eine Ausnahme ist nur für das sogenannte Vollkornbrot zugelassen, d. h. für Brot, das aus reinem bis zu mehr als 93 vom Hundert durchgemahlenen Roggen besteht. Dieses kann ohne Kartoffelzusatz gebacken werden, darf aber auch andere Zusätze, wie Weizenmehl u. dergl. nicht enthalten.

Weizenbrot.

Das zum Weizenbrot verwendete Mehl muß 30 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthalten; sein Weizengehalt kann bis zu 20 Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehrlartige Stoffe ersetzt werden. Weizenauszugsmehl und Roggenaus-

zugsmehl dürfen zum Weizenbrot nicht verwendet werden. Das sogenannte Rastbrot ist also in Zukunft verboten.

Kuchen.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu der mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehrlartiger Stoffe verwendet werden. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehrlartigen Stoffe aus Weizen bestehen. Sonstige Schranken sind der Verwendung der Mehle zum Kuchen nicht gezogen. Es ist also die Verwendung von Weizenauszugsmehl bis zur Hälfte des gesamten Mehls erlaubt und die Verwendung von Roggen-, Kartoffel-, Gersten-, Hafer-, Reis-, Reismehl usw. in beliebigen Mengen zulässig.

Merke dir's, Hausfrau!!

Alle diese Vorschriften gelten nicht nur für Bäckereien oder Konditoreien, die Ware für den Verkauf herstellen, sondern überhaupt für die Herstellung von Backware, mag sie für den eigenen gewerblichen Betrieb (Hotelbäckereien usw.), im landwirtschaftlichen Betrieb oder auch im Hause (Hausbäckerei) erfolgen. Die Vorschriften gelten namentlich auch, wenn den Bäckern der fertige Teig nur zum Ausbacken übergeben wird. Die Bäcker werden daher gut tun, wenn sie sich von der vorschriftsmäßigen Zusammensetzung des Teiges nicht überzeugen können, das Ausbacken abzulehnen:

Kein Brot fürs Vieh!

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von

Die Landeszentralbehörden können das Verreiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgeben wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

§ 14

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Vermertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16

Bäcker, Konditorer, Verkäufer von Backware haben einen Anstand dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert

Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Vermertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert.
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 20

Diese Verordnung gilt nicht für die Backware die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung des Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird. Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar. 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Der Weltkrieg.

Amtlicher Tagesbericht.

Die Schlacht bei Soissons.

Die Franzosen bei Soissons über die Aisne zurückgetrieben. In dreitägigem Kampf wurden 5 200 Gefangene gemacht, 14 Geschütze, 6 Ma-

schinengewehre und mehrere Revolverkanonen erbeutet. 4—5000 tote Franzosen blieben auf dem Schlachtfelde.

Langsame Fortschritte in Polen. 500 Russen gefangen. Schwerste russische Verluste.

Die siegreiche Schlacht an der Aisne.

Abflauen der Angriffslust der Russen auf der ganzen Front. Aus Petersburg kommen Meldungen von einem neuen allgemeinen Rückzug.

Ein französisches Unterseeboot von den Türken in den Grund gebohrt.

Vorsicht Zeppeline.

WTB. Paris, 12. Jan.

Der „Temps“ meldet: Die Bevölkerung von Paris wird binnen kurzem durch die Presse von Maßnahmen benachrichtigt werden, die für eine eventuelle Verminderung der Straßenbeleuchtung getroffen worden sind, um der Gefahr einer Beschädigung durch Zeppeline und Flugzeuge zu begegnen.

Locales und Provinzielles.

* **Sadamar**, 13. Jan. Schöffengerichtsverhandlung. 1. Gegen den Landwirt Peter Joh. B. in N. war wegen Weibtreveln in 6 Fällen durch gerichtlichen Strafbefehl eine Haftstrafe von zusammen 18 Tage festgesetzt, wogegen er Einspruch erhoben und gerichtliche Verhandlung beantragt hatte. Er wurde zu einer Gesamtstrafe von 12 Tagen und zur Tragung der Kosten verurteilt.

2. Der Tagelöhner Konrad und der Schuhmacher Johann M. in N. waren wegen Bedrohung überführt angeklagt. Durch die Beweisaufnahme wurde nur der Johann M. der Bedrohung überführt und zu 5 Mark Geldstrafe oder einen Tag Gefängnis verurteilt; der Konrad M. freigesprochen.

3. Der Arbeiter Leo Sch. in Elz hatte den Haftwachtmeister B. am 6. Juni v. Js. beleidigt und dabei durch lautes Schreien in ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm verübt. Wegen Beleidigung wurde er zu einer Geldstrafe von 15 Mark oder 3 Tagen Gefängnis, wegen Ruhestörung zu einer Geldstrafe von 1 Mk. oder 1 Tag Haft unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens verurteilt und dem Beleidigten Publikationsbefugnis zugesprochen.

* **Sadamar**, 16. Jan. Der hiesige Männergesangverein „Frohinn“ blüht im Monat Februar d. Js. auf ein 70jähriges Bestehen zurück.

* **Sadamar**, 15. Jan. Eine Neuregelung des Krankenkassenwesens der Allg. Ortskrankenkasse des Kreises Limburg hat mit Beginn des neuen Geschäftsjahres stattgefunden. Das heutige Interat, das wir allen Krankenkassenmitgliedern empfehlen, behandelt die Ausstellung des Krankenscheins, die rückständigen Beiträge, die

Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Jan. 1915 verbietet unter Androhung strenger Strafen auch das Verfüttern von Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen. Das in den Bäckereien oder Verkaufsstellen zurückbleibende Brot, das nicht abgesetzt werden konnte, ist, auch wenn es altbacken geworden, weder verdorben, noch ist es Abfall. Die Verfütterung wäre also strafbar. Es ist aber zulässig, solche einwandfreie alte Ware zur Herstellung neuer Backware zu verwenden. Dies ist auch bei altem Roggenbrot ohne besondere Schwierigkeit möglich und sollte überall geschehen.

Ein größerer Sieg im Westen.

Die unerhörten Schwierigkeiten des Stellungskampfes, zu dem sich der Krieg gegen Frankreich herausgebildet hat, bringen es mit sich, daß unser Vordringen meist nur langsam, nach Erkämpfung kleinerer Teilerfolge vor sich gehen kann.

Jetzt ist es unsern braven Kämpfern gelungen, den Franzosen wieder einmal eine größere Niederlage zu bereiten, was sich auch sofort in einem bedeutenden Umfange des erreichten Erfolges ausdrückt:

Erfolgreichen französischen Angriffen auf die Höhen bei Crouy (in der Nähe von Soissons) folgte ein deutscher Gegenangriff, der mit einer vollständigen Niederlage der Franzosen und einer Säuberung der Höhen nordöstlich Cuffies und nördlich Crouy endigte. Unsere Kämpfer setzten sich in Besitz von zwei französischen Stellungen, machten 1700 Gefangene und er-

beuteten vier Geschütze sowie mehrere Maschinengewehre.

Die Festungsfront der Deutschen.

„Lyon Republicain“ schreibt in einem Artikel über die militärische Lage, die ganze Front der deutschen Armee in Frankreich gleiche einer starken Festung, deren Einnahme eine lange, erschöpfende Belagerung erfordere. Ganz Belgien bis zum Rhein sei auf das beste verschanzt und befestigt. Es wurde ungeheure Opfer kosten, die Deutschen zurückzutreiben. Es sei äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich, ganze Reihen von Schützengraben zu erobern, ohne sich in die größte Gefahr zu begeben. Joffre sei zu klug, um einen derartigen Versuch zu unternehmen. Die Deutschen würden Belgien viel schneller als man glaubt räumen, aber sie würden nicht mit der Gewalt vertrieben werden. Ihr Rückzug werde freiwillig sein unter dem Zwange von Ereignissen, deren Verwirklichung man erwarte, nämlich einer Landung der Engländer bei Zeebrügge, einer Diversion auf einer anderen Stellung der Front und eines Einalles der Russen in Schlesien. Augenblicklich handle es sich darum, auszuhalten und vorzurücken, wenn man könne, sowie den Feind möglichst zu schädigen.

Ähnlich schreibt General Cherfils im „Echo de Paris“. Stellen wir uns vor, daß hinter dem ersten einzunehmen den Schützengraben unendlich viele andere liegen, daß wir unserer Kraft unnütz verbrauchen, wenn wir unser Gebiet Schützengraben um Schützengraben wieder erobern wollten! Wir müssen geduldig sein.

Ungebuld wird vielleicht die Deutschen erneut fassen. Warten wir in fester, entschlossener Defensive. Sie sollen sich abnügen. Selbst eine japanische Intervention könnte nur wenig Hilfe bringen, da ein Vormarsch in einem von Schützengraben durchzogenen Gelände ungeheure Opfer kosten würde.

Französische Siege.

Wie die Franzosen Siege melden läßt sich aus dem Argonnenwalde stammenden Feldpostbriefen entnehmen. In einem dieser Briefe heißt es: „Um uns Ruhe zu verschaffen wurde am 23. Dezember abends ein Scheinangriff ausgeführt, infolgedessen verliefen die nächsten Tage ungestört.“ In einem weiteren Briefe wird der Verlauf dieses Angriffes dann wie folgt geschildert: „Um 7 Uhr 10 Minuten begann lebhaftes Infanteriefeuer, das seitens der Franzosen mit rasendem Schützengrabenfeuer erwidert wurde. Gleichzeitig ließen sie rote Leuchtkugeln steigen, das Zeichen wurde weiter nach rückwärts gegeben und die französische Artillerie setzte ein. Beide, Infanterie und Artillerie, hatten sich gut eingeschossen. Unser Maschinengewehr jagte auch etliche Hundert Patronen hinaus. Wir ließen bald nach. Unser ganzes Feuer bestand in 300 Patronen. Nach 50 Minuten war der Zauber vorbei. Das Schönste ist ja, daß die Franzosen das nun ausbenten, wie die schon mitgeteilte amtliche Nachricht beweist. Wir erwähnen das gar nicht in unseren Berichten, Daraus mag sich erklären, weshalb in den französischen amtlichen Nachrichten oft Siege gemel-

Wochenhilfe während des Krieges, sowie das Stillschließen für Wöchnerinnen.

* **Hadamar, 15. Jan.** Herr Amtsgerichtsekretär Maichle wurde der Titel „Rechnungsrat“ Allerhöchst verliehen.

* **Hadamar, 15. Jan.** Gestern Nachmittag 5 Uhr fand eine Sitzung der Herren des Magistrats und der Stadtverordneten im Sitzungssaal des Rathauses unter dem Vorsitz des Herrn Stadtverordnetenvorstehers Preußner mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der Rechnung für das Jahr 1913 und Entlastung des Rechners,
 2. Magistratsvorlage betr. Kriegsteuer.
 3. Herstellung der Gymnasiumsstraße im Rechnungsjahre 1915.
- Zur Beratung und Beschlußfassung.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde die Jahresrechnung auf eine Einnahme von 125 128,59 Mk. und eine Ausgabe von 120 184,27 Mk. festgestellt und dem Stadtrechner Entlastung erteilt. Irgendwelche nennenswerte Verstöße in der Kassen- und Rechnungswirtschaft waren nicht zu verzeichnen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung hatte der Magistrat zur Deckung der für Kriegszwecke notwendig gewordenen und noch erforderlichen Ausgaben die Erhebung einer Kriegsteuer in Anregung gebracht. Da der Vorschlag des Magistrats wenig Anklang fand, auch die Finanzkommission, die mit der Angelegenheit sich beschäftigt hatte, sich gegen die Erhebung der angeregten Kriegsteuer aussprach, zog der Magistrat die Vorlage wieder zurück.

Längere Zeit der Beratung nahm der letzte Punkt der Tagesordnung die Herstellung der Gymnasiumsstraße im Jahre 1915 in Anspruch. Bekanntlich hatte die Stadtverordnetenversammlung im Mai vorigen Jahres entsprechend dem Antrag des Magistrats beschlossen, die Gymnasiumsstraße, die zweifellos in einem sehr mäßigen Zustande sich befindet, mit Kleinpflaster zu versehen. Die Ausführungsarbeiten, die nach einem Kostenschätz des Landeswegemeisters Lenz auf 20 000 Mk. sich stellten, sollten noch im beschlossenen Jahre vor sich gehen, wurden aber später nach einem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung wieder auf das Jahr 1915 verschoben, weil man befürchtete, die Straße würde bis zur gewünschten Zeit nicht fertig gestellt werden. In der heutigen Sitzung kam die Angelegenheit nochmals zur Verhandlung, weil von dem Verfasser des Kostenschätzes die Kosten der Straßenherstellung nachträglich infolge Preissteigerung des Kleinpflasters von 20 000 Mk. auf 27 000 Mk. herausgerechnet worden waren und es fehlte nicht viel, dann wäre das Projekt bedauerlicherweise wieder zu Falle gekommen. Im Gegensaße zu Herrn Stadtverordnetenvorsteher Preußner, der immer ein entschiedener Gegner der Pflasterung der Straße war und

auch heute ihre Neuherstellung mit Kleinschlag wünschte, trat insbesondere Herr Bürgermeister Dr. Decher für die Aufrechterhaltung der Vorlage ein, und bezeichnete es für einen bedauerlichen Fehler, wenn man fürderhin gänzlich von der Pflasterung der Gymnasiumsstraße, der einzigen noch ungepflasterten und dazu noch belebtesten Straße in Hadamar abkommen würde, zumal der Bezirksverband für Unterhaltung dieser Straße jährlich 1402 Mk. beitrage. Man einigte sich schließlich dahin, daß die Vorlage bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt und für 1915 nochmals die notwendigste Instandsetzung der schlechtesten Straßenteile mit Basaltschlag beschlossen wurde.

* **Hadamar, 16. Jan.** Die Anekdoten über im Felde stehende nassauische Soldaten, Wiesbaden Friedrichstraße 35, bittet alle Angehörigen von vermählten Soldaten, über welche bis jetzt keinerlei Nachricht eingegangen ist, um Angabe des genauen Namens und Truppenteils der Vermissten zum Zweck einer gemeinschaftlichen Eingabe an die zuständige Stelle.

Sollten den Angehörigen nähere Umstände bekannt geworden sein, welche auf die Spur führen könnten, so wird gebeten, diese beizufügen.

* **Hadamar, 16. Jan.** Nassauische Kriegerversicherung auf Gegenseitigkeit. Bis zum Schluß des vergangenen Jahres sind seitens der Nassauischen Kriegerversicherung rund 50 000 Anteilscheine à 10 Mark abgesetzt worden. Die Zahl der versicherten Kriegsteilnehmer aus unserem Bezirk dürfte etwa auf 18 000 zu schätzen sein. Bisher sind als gefallen 244 Versicherte mit 722 Anteilscheinen angemeldet worden. Es stehen aber offenbar noch Anmeldungen aus. Die Angehörigen sollten die sofortige Anmeldung, sobald ihnen eine sichere Nachricht zugegangen ist, nicht versäumen. Nach § 6 der Bedingungen gelten bekanntlich auch alle diejenigen Kriegsteilnehmer, die vor der Eröffnung der Nassauischen Kriegerversicherung oder in der ersten Woche nachher, also bis zum 22. August einschließlich gefallen sind, als mitversichert und zwar mit drei Anteilscheinen, jedoch soll der hierauf entfallende Gesamtbetrag 5% der Versicherungssumme nicht überschreiten. Bisher sind nur zwei solcher Fälle angemeldet worden. Vielleicht ist diese wohlthätige Bestimmung nicht genügend bekannt geworden. Der Zusammenschluß der nach dem Muster der Nassauischen Kriegerversicherung in den übrigen Landesteilen Deutschlands errichteten Kriegerversicherungen ist fast vollständig erfolgt. Es stehen nur noch wenige außerhalb. Es ist damit ein besserer Risikoausgleich erzielt worden.

Die Spareinlagen bei der Nassauischen Sparkasse haben sich im vergangenen Jahre um nicht weniger als 5 1/2 Millionen Mark vermehrt, also um denselben Betrag, um welchen sich auch im Jahre vorher (1913) die Spareinlagen vermehrt hatten. Dieses Resultat ist um so bemerkenswerter, als die ersten Mobilmachungstage und die Zeichnung auf die Kriegsanleihe große An-

Anforderungen an die Nassauische Sparkasse gestellt hatten. Für die Kriegsanleihe waren allein von den Sparern 7 Millionen Mark an Spareinlagen abgehoben worden. Der Gesamtbetrag der Spareinlagen der Nassauischen Sparkasse beläuft sich jetzt auf 152 Millionen Mark.

* **Hadamar, 15. Januar.** Die nächste Pfundwoche. Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 bis 500 Gramm werden für die Zeit vom 1. bis einschließlich 7. Februar vor neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pfg.

* **Friedhofen, 16. Jan.** Der Lokal-Gewerbeverein veranstaltet am Sonntag den 24. Jan. im Saalbau Heep einen Kriegsabend unter Mitwirkung der Herren Dipl.-Ing. Engelman und Lenz aus Wiesbaden. Der hiesige Gesangsverein „Eintracht“ wird durch gefangliche Vorträge zur Erhöhung der Unterhaltung beitragen.

Winter im Taunus.

Am Mittwoch herrschte im Taunus stundenlang Schneetreiben, das im Gebirge über Nacht eine herrliche Winterlandschaft geschaffen hat. Die Höhen liegen bis ins Tal herab mit Schnee bedeckt. Voreilige Schneeschuhläufer versuchten die Bahn allerdings noch umsonst.

Lehrer im Kriege.

Ueber die Beteiligung der gesamten deutschen Lehrerschaft am Kriege liegen nunmehr genaue Mitteilungen vor. 5000 Lehrer sind gefallen, 5000 verwundet und 5000 mit dem Eisernen Kreuz geschmückt, sogar einige mit dem 1. Klasse. Das ist ein sehr hoher Prozentsatz der 40 000 Lehrer, die ins Feld zogen, ebenso eine hohe Zahl der männlichen Lehrerschaft überhaupt, die in Deutschland 100 000 Mann stark sein dürfte. Aber auch die zurückgebliebenen Lehrer sind mit allen ihren Kräften in der vaterländischen Erziehung der Jugend oder für das Rote Kreuz oder in Jugendwehr und militärischer Vorbereitung der Jugend tätig.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 10. Januar 1913, 7 Uhr Frühmesse, Hospitalkirche 7 Uhr, Nonnenkirche 8 Uhr, Gymnasialgottesdienst 9 Uhr, Hochamt 10 Uhr.

Evangelische Kirche.

2. Sonntag nach Epiphania. 17. 1. 1913. 10 Uhr Gottesdienst in Hadamar. 1 Uhr Kindergottesdienst in Hadamar. Donnerstag, den 21. Januar 1913 abends 8 Uhr in der Kirche: Vortrag des Missionars Sautta aus Frankfurt a. M. über: „Weltkrieg und Weltmission“.

Fruchtmarkt zu Hadamar.

Roter Weizen 22,10, Weißer Weizen —, Korn —, Gerste 15,25, Hafer —, Durchschnittspreis pro Malter. Butter das Pfund —, Eier — 4.

Hadamar, den 14. Januar 1914.

Marktmeyer: Wagner

bet werden, während in unseren amtlichen Mitteilungen gar nichts davon erwähnt wird. Es mag dadurch mancher glauben, diese Vorgänge sollten verschwiegen werden. Bedeutungslose Ereignisse werden bei uns eben nicht gemeldet.

Eine schwer heimgesuchte Familie ist wie der „Basler Anzeiger“ meldet, die des alten Chopard in der Nähe der Schweizergrenze liegenden französischen Ortschaft Chauxfont. Der Vater ist blind, hatte aber das Glück, sieben stramme Söhne zu haben, die anfangs August alle miteinander einrücken mußten. Lange Zeit vernahmten die Eltern nichts mehr von ihnen, bis sie nun durch das Auskunfts-Bureau des Genfer Roten Kreuzes die Mitteilung erhielten, daß alle sieben Söhne gefallen sind.

Hafer für Pferde.

Seit November ist die Verfütterung von Roggen und Weizen allgemein verboten worden. Seitdem hat in vielen Teilen Deutschlands eine starke Verfütterung von Hafer an Rindvieh und Schweine eingesetzt. Dies erscheint in Interesse der Haltung genügender Haferfaat und zur Versorgung der im Lande befindlichen Pferde nicht unbedenklich. Durch die Verwendung anderer Futtermittel und, soweit diese nicht verfügbar sind, durch Einschränkung der ohnehin im Verhältnis zu den Futterbeständen übergroßen Viehhaltung muß erreicht werden, daß der Hafer den vorgenannten wichtigeren Zweckbestimmungen erhalten bleibt. Demgemäß ist, wie wir hören, ein allgemeines Verbot der Verfütterung von

Hafer an andere Tiere als Pferde in Erwägung gezogen worden.

Haushalten mit Nahrungsmitteln.

Gegen die Verschwendung der Nahrungsmittel, besonders für ein häusliches Leben, gehen mit unserem wichtigsten Nahrungsmittel dem Brote, tritt ein Merkblatt ein, das der Magistrat von Charlottenburg allen Teilen der Bevölkerung aufs dringendste zur Nachachtung empfiehlt.

Dieses Merkblatt, das als Plakat an allen ins Auge fallenden Punkten des Stadtgebietes von Charlottenburg angeschlagen wird, enthält beachtenswerte Sätze, die das Gefühl wachhalten sollen, daß jeder einzelne, insbesondere auch die Kinder, durch sparsames Umgehen mit der täglichen Nahrung dem Vaterlande einen Dienst leisten. So heißt es:

Haltet Haus mit dem Brot, damit die Hoffnung unserer Feinde, uns wie eine belagerte Festung auszuhungern, zuschanden werden.

Erzieht dazu auch Eure Kinder. Verachtet kein Stück Brot, weil es nicht mehr frisch ist.

Schneidet kein Stück Brot mehr ab als Ihr essen wollt.

Esst Kriegsbrot; es sättigt und nährt ebenso gut wie anderes.

Kocht die Kartoffel in der Schale, Ihr spart dadurch; Abfälle von Kartoffeln, Fleisch, Gemüse werft nicht fort, sondern sammelt sie als Futter für das Vieh, sie werden von den Landwirten gern abgeholt werden.

Treu!

Ein tapferer Soldat, er zieht ins Feld; Vom Mägdlein noch Abschied er nahm: „Treu bleib ich dir und dem Vaterland!“ — Weiß nicht, ob wieder er kam, —

Ein Reservist von Weib und Kind Nimmt Abschied, er muß in den Krieg — Treu bleib ich euch und dem Vaterland Bei uns heißt es — Tod oder Sieg!

Ein Landwehrmann küßt noch Weib und Kind Und spricht nur treu bis zum Tod — In Gefahr die Heimat, das Vaterland, Von Feinden umringt und bedroht. —

Ein Landsturmmann scheidet, schwer ist ihm ums Herz Sein Weib nahm Gott lange ihm schon — Zehn Kinder umringen den Vater voll Lieb, Und mit ihm ziehet ein Sohn:

Sie sprechen nicht viel, der Abschied ist hart: Ihr Kleinen Gott nehm' euch in Gut — Will zeigen den Feinden der Landstürmer Treu, Fürs Vaterland Leben und Blut! —

Ullrich Gehles Rathe.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Der Unterzeichnete spricht der Freiwilligen- u. Pflicht-
feuerwehr, sowie allen Denjenigen, welche bei dem Brand
hilfsreiche Hand geleistet, seinen besten Dank aus.

Otto Lücke.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.S. 207)
bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die **Nutzung der Jagd** in
dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk **Thalheim**, bestehend aus dem Jagd-
bezirk I, zur Größe von 552 ha, mit Reh-, Hasen-, Fasanen- und Reb-
hühner-Bestand, auf die Dauer von 9 Jahren, beginnend mit dem 1.
April 1915, durch öffentlich meistbietende Verpachtung erfolgen soll. Die
in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen vom 11. bis 25. Jan.
1915 im Dienstzimmer des Unterzeichneten öffentlich aus. **Verpach-
tungstermin ist auf den 25. Januar 1915, mittags 1 Uhr,**
im Lokale des Gemeindehauses anberaumt. Zuschlagsfrist 14 Tage.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen
die Pachtbedingungen während der vorbezeichneten Auslegungsfrist Ein-
spruch bei dem Kreisauschuß zu Limburg erheben. Bis zum Ablaufe
derselben Auslegungsfrist sind etwaige Anträge auf Vereinigung
von Grundflächen mit Eigenjagdbezirken oder auf Ausschluß von Grund-
flächen aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk bei mir zu stellen (§§ 7,
13 der Jagdordnung).

Thalheim, den 9. Januar 1915.

Der Jagdvorsteher,
Wagenbach, Bürgermeisterstellvertreter.

Die neuesten Bestimmungen
über die Bereitung von Backwaren
in Plakatform zu haben
in der Druckerei v. J. W. Hörter.

|| Bringt euer Gold zur Reichsbank! ||

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. Wiesbaden ist er-
schienen (zu beziehen in allen Buchhandlungen und Buchbindereien sowie
in der Expedition des Blattes):

Nassauischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1915. Redigiert von W. Wittgen. — 72 S. 4°, geh.
Preis 25 Pfg.

Zur Ausnutzung der diesjährigen reichen Ernte besonders zu empfehlen:

Obsteinkorbhüchlein 15. Aufl., von Königl. Garten-Inspektor
E. Junge. Preis Mk. 1.50.

Dörbhüchlein 7. Aufl., von Königl. Garten-Inspektor
E. Junge. Preis Mk. 1.—.

Ferner

Feldpostkarten

mit Kriegsbildern von Maler C. J. Frankenbach.
Serie I, bestehend aus 6 versch. Bildern mit Text. Sehr erheiternd.

Preis für die Serie 15 Pfg.
Dieselben (Doppelposten) mit Rückantwort.
Serie 30 Pfg.

Freiwillige Gaben für die im Felde stehenden Truppen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für freiwillige
Gaben zum besten der im Felde stehenden Truppen, Verwundeten und
Angehörigen im Bereiche des XVIII. Armeekorps 2 Abnahmestellen in Frank-
furt a. M. und zwar:

Abnahmestelle I. für Sanitätshilfsmittel (Zigarettenbedarf) im Carl-
tonhotel am Hauptbahnhof.

Abnahmestelle II. für Bekleidungsstücke, (Hemden, Unterhosen, Leib-
binden, Strümpfe, usw.)
Nahrungsmittel (gute Konserven)
Genusmittel (Tabak, Zigarren)

in der stellvertretende Intendantur des XVIII. Armeekorps, Hedderich-
straße 59 Erdgeschoß rechts.
ingerichtet worden sind, welche dem Generalkommando unterstehen.

An diese Abnahmestellen sind alle freiwilligen Gaben (nicht Geld) zu
richten, gleichviel ob sie von Vereinen gesammelt oder von einzelnen Ge-
bern gesendet werden. Gaben mit Sonderbestimmung z. B. für Ange-
hörige einer Provinz, einer Truppengattung usw. anzunehmen ist nicht
möglich. Derartigen Wünschen kann nicht entsprochen werden. Bei Zu-
sendung von Gaben aus der Umgegend in Kisten muß Inhaltsverzeichnis
aufgeklebt sein, daß Gewicht einer Kiste soll 70 Kilo nicht übersteigen.

Abnahmestelle 2 freiwilliger Gaben für das
XVIII. Armeekorps Comm. Rat Robert de Reusville.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Limburg.

Zur gefl. Beachtung!

1. Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres hat unsere Kasse ein **neues
Formular für den Krankenschein** eingeführt, welches bei
unserer Geschäftsstelle und den Meldestellen unentgeltlich abge-
geben wird. Für jede Krankheit ist künftig seitens des Arbeitge-
bers **nur ein Krankenschein** auszustellen. Alle weiteren Scheine
werden von der Kasse ausgestellt. Mitglieder die nicht mehr in
einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten den Krankenschein von der
Kasse. (Alles nähere ist aus der bei der Kasse unentgeltlich zu be-
ziehenden Kassensatzung und der Krankenordnung zu ersehen!). — Die
Arbeitgeber wollen die noch in ihrem Besitze befindlichen alten Kran-
kenschein-Formulare an die Kasse zurückgeben oder vernichten.

2. Alle **rückständigen Kassenbeiträge aus dem Jahre 1914**
müssen nunmehr mit Rücksicht auf den Jahres-Abschluß der Kasse
bis zum **15. Januar d. Js.** entrichtet sein, andernfalls muß
deren zwangsweise Einziehung erfolgen. Zahlungsunfähige Beitrags-
pflichtige (insbesondere also mittellose Angehörige von im Felde
stehenden Arbeitgebern) wollen Anträge auf Stundung der Beiträge
umgehend unter Darlegung der Gründe schriftlich an die Kasse
richten.

3. Bei Anträgen auf **Wochenhilfe während des Krieges** für
die Ehefrauen der zum Heeresdienste eingezogenen früheren Kassen-
mitgliedern sind der Kasse vorzulegen:

1. die standesamtliche Geburtsurkunde,
2. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, seit wann und wo
der Ehemann Heeresdienst leistet, und bei wem er vor dem
Eintritt zum Heeresdienste beschäftigt war,
3. bei Anträgen auf **Stillgeld** außerdem eine von der Ortspoli-
zeibehörde beglaubigte Bescheinigung der Hebamme oder des
Arztes, daß die Wöchnerin selbst stirbt. — Weitere Auskunft
erteilt die Kassenverwaltung.

Limburg, den 5. Januar 1915.

Der Vorstand:
J. G. Brück.

Die Eroberung Belgiens 1914.

Selbsterlebtes.

Nach Berichten von Feldzugsteilnehmern,
zusammengestellt und bearbeitet von
Major Viktor von Strank.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 5 Illustrations-
beilagen, 160 Seiten stark.

Preis für unsere Abonnenten 70 Pf.
Nichtabonnenten 90 Pf.

Die reichhaltigste, interessanteste
und gediegenste

Zeitschrift für jeden Kleinier-Züchter
ist und bleibt die vornehm illustrierte

Tier-Börse

BERLIN SO. 16 Cöpenicker Str. 71.

In der Tier-Börse finden Sie alles Wissens-
werte über Geflügel, Hunde, Zimmervögel,
Kaninchen, Ziegen, Schafe, Bienen, Aquarien,
Gartenbau, Landwirtschaft usw. usw.

Erfolgsicheres Insertionsorgan,
pro Zeile nur 20 Pf., bei Wiederholungen hoher
Rabatt.

Abonnementspreis: für Selbstabholer nur 75 Pf.
frei Haus nur 90 Pf.

Verlangen Sie Probenummer gratis und franko.

Arbeitsbücher

zu haben in der Druckerei
des Hadamarer Anzeigers.
Joh. Wilh. Hörter.